

Hebesatzsatzung für die Stadt Görlitz

Aufgrund § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 26 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist und §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Diese Satzung gilt für die Stadt Görlitz einschließlich ihrer Ortsteile (Stadtgebiet).
- (2) Die Stadt Görlitz erhebt von dem in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.
- (3) Nachfolgend genannte Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer werden für das Stadtgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. der Steuermessbeträge |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 520 v. H. der Steuermessbeträge |

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 430 v. H. der Steuermessbeträge. |
|--------------------------|----------------------------------|

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung für die Stadt Görlitz vom 30.11.2018 außer Kraft.

Görlitz, 25.06.2021

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 07 vom 20.07.2021

Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.